



Verkündet am 09.11.2005


Eschweiler
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT GREVENBROICH

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

10.11.2005
Hamecher
Rechtsanwalt
Kf
EB
Berufung: 12.12.05 kod.
Berufungsabw. 10.01.06 kod.

In dem Rechtsstreit
des 

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hamecher, Karl-Oberbach-Str. 50,
41515 Grevenbroich 00157/05IH/ALL/We

g e g e n

die Firma GWG Gas- und Wasserwerk Grevenbroich GmbH, gesetzl. vertr. d. d. GF
Herbert Schikora u. a., Nordstr. 36, 41515 Grevenbroich,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Clifford u.a., Cecilienallee 6, 40474
Düsseldorf

hat das Amtsgericht Grevenbroich
durch den Richter am Amtsgericht Albers
auf die mündliche Verhandlung vom 07.09.05
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Beklagte ist ein regionales Gasversorgungsunternehmen und versorgt im Bereich der Stadt Grevenbroich und im Umland Endverbraucher mit Erdgas. Der Kläger ist Kunde der Beklagten.

Im Dezember 2004 veröffentlichte die Beklagte in der örtlichen Tagespresse eine Preiserhöhung gültig ab 01.01.2005. Die Preissteigerung begründet als Folge der Heizölpreissteigerung betrug 15,77 %.

Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 01.03.2005 gegenüber der Beklagten, dass er die Steigerung für absolut zu hoch halte und die nunmehr fälligen Teilzahlungen nur unter Vorbehalt leiste.

Vorgerichtlich forderte der Kläger die Beklagte durch Anwaltsschreiben zur Offenlegung ihrer Kalkulation auf, welches diese ablehnte.

Der Kläger ist der Auffassung, die Erhöhung des Erdgaspreises zum 01.01.2005 sei unbillig und damit unwirksam. Er erachtet die entsprechende Feststellungsklage für zulässig und ist unter Darlegung im Einzelnen der Auffassung, dass die Beklagte als Gaslieferant der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB unterworfen sei. Spätestens durch die Preiserhöhung zum 01.01.2005 habe die Beklagte dem Kläger einen neuen Preis aufgenötigt. Diese Vorgehensweise müsse gerichtlich überprüfbar sein.

Der Kläger beantragt daher

festzustellen, dass die von der Beklagten in dem zwischen den Parteien bestehenden Gas-Lieferungsvertrag zum 01.01.2005 vorgenommene Erhöhung der Gaskarte unbillig und damit unwirksam ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Klage sei unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

Dem Kläger fehle das für eine Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse.

Ihm stehe der einfachere Weg der Leistungsklage auf Rückforderung des nach seiner Auffassung unbilligen Anteils der Leistung zu.

In rechtsmissbräuchlicher Weise umgehe er die Darlegungs- und Beweislast durch die Erhebung der Feststellungsklage.

Unbegründet sei die Klage, weil § 315 BGB zum einen aus umfangreich näher dargelegten Gründen nicht anwendbar sei, jedenfalls aber für den Fall der Anwendbarkeit davon auszugehen sei, dass die Preiserhöhung der Billigkeit entspreche.

Wegen weiterer Einzelheiten der umfangreichen Sachdarstellung wird auf die Akten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Gericht teilt die Bedenken der Beklagten hinsichtlich der Zulässigkeit nicht.

Eine Leistungsklage ist dem Kläger deshalb nicht möglich, weil er die Preiserhöhung insgesamt für unbillig hält und weil er sich ohne Offenlegung der Preiskalkulation nicht in der Lage sieht, einen billigen Preis zu ermitteln.

Die Klage ist allerdings nicht begründet.

Dabei kann dahinstehen, ob die Tarife für Leistungen der Daseinsvorsorge wie die Gaslieferungstarife, auf deren Inanspruchnahme ein Kunde angewiesen ist, der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB unterliegen oder nicht.

Die Beklagte hat jedenfalls dargelegt, dass der ab 01.01.2005 gültige Arbeitspreis im Rahmen des marktüblichen liegt.

Hierzu hat sie einen detaillierten Preisvergleich mit anderen Gasversorgungsunternehmen Stand 25.08.2005 vorgelegt, aus welchem sich ergibt, dass sich die „Platzie-

“ der Beklagten im mittleren Bereich bewegt. Weiter hat sie vorgelegt einen Gaspreisspiegel der Wirtschaftsberatungs-AG 01.01.2004, in dem die Beklagte ebenfalls unter den verglichenen Gasversorgungsunternehmen einen mittleren Platz belegt. Der zuletzt genannte Preisvergleich bezieht sich auf das Bundesgebiet. Der von der Beklagten vorgelegte Preisvergleich vom 25.08.2005 betrifft die hiesige Region. Diese Vergleichspreise hat der Kläger substantiiert nicht angegriffen, sondern lediglich unzulässigweise mit Nichtwissen bestritten. Er hätte allerdings darlegen müssen, welche Vergleichspreise, die seitens der Beklagten konkret angegeben worden sind, abweichend oder falsch dargestellt worden sind. Es war ihm zuzumuten, sich insoweit gegebenenfalls kundig zu machen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die von der Beklagten geforderten Preise im marktüblichen Rahmen liegen und der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB entsprechen.

Die Nebenentscheidungen folgen §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gegenstandswert: 1.000,00 €.

Albers

Ausgefertigt

(Schürmann)

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

